

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 14. 10. 2020

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Erl. 30. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen) 64100	1132
Bek. 30. 9. 2020, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2020 bis 2024	1132
C. Finanzministerium	
RdErl. 1. 10. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie 20444	1134
RdErl. 1. 10. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	1134
RdErl. 8. 10. 2020, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 — Landeshaushalt —	1135
64100	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Entlastung der ausbildenden Betriebe (RL ÜLU 2) 22420	1138
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (RL Mobilität) 22420	1136
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (RL Entlastung) 22420	1137
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Erl. 1. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) 28100	1140
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 2. 10. 2020, Änderung der Satzung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“	1140
Bek. 5. 10. 2020, Aufhebung der „Alfred-Wittkopp-Stiftung“	1140
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 9. 10. 2020, Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (Ortsumgehung Belm) von Bau-km 39 + 990 bis Bau-km 49 + 430	1140
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 14. 10. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	1143
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 14. 10. 2020, Durchführung des BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)	1143
Bek. 14. 10. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH)	1144
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 25. 9. 2020, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeue“ im Landkreis Heidekreis	1145

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)

Erl. d. MI v. 30. 9. 2020 — L 3-52 202 —

— VORIS 64100 —

Bezug: Erl. v. 5. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 740)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 6.3 Satz 1 wird das Datum „30. 9. 2020“ durch das Datum „15. 11. 2020“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1132

Gemeindefinananzplanung:

Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2020 bis 2024

Bek. d. MI v. 30. 9. 2020 — 33.22-04020/7 —

1. Allgemeines

Im Gegensatz zu den ertragreichen Vorjahren werden im Jahr 2020 aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie sowohl die steuernahen Nettoeinnahmen einbrechen als auch die Wirtschaftsleistung als Ganzes abnehmen, um erst am Ende des Planungszeitraumes das Vorkrisenniveau wieder zu erreichen.

Die Steuereinnahmen 2019 lagen mit 9,84 Mrd. EUR nach Abzug der Gewerbesteuerumlage nochmals höher als in den bisherigen Rekordjahren. Gegenüber 2018 haben sich diese um 381,2 Mio. EUR (+ 4,0 %) und gegenüber 2017 um 995,4 Mio. EUR (+ 11,2 %) erhöht. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stiegen — bereinigt um die Gewerbesteuerumlage — gegenüber dem Vorjahr um 103 Mio. EUR an; ebenso positiv entwickelten sich die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (+ 174 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (+ 70 Mio. EUR). Auch die übrigen Steuerarten konnten mit einem moderaten Plus abschließen.

In den kommenden Jahren werden sich die Steigerungsraten nach einem deutlichen Abfall auf einem niedrigeren Niveau wieder positiv entwickeln. Dabei mildern die Entlastungsmaßnahmen des Bundes und der Länder in 2020 die Fallhöhe innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) kurzfristig ab und wirken kompensierend zu den wichtigsten Steuereinnahmeausfällen. Wie sich die kommunalen Haushalte in den Folgejahren entwickeln können, hängt vom weiteren Pandemieverlauf ab.

2. Ergebnisse der Interims-Steuerschätzung (September 2020) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vom 18. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Verordnung vom 22. 1. 2020 (Nds. GVBl. S. 13), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2020 bis 2024 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2020	2021	2022 ¹⁾	2023 ¹⁾	2024 ¹⁾
	— in % —				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	— 7,1	7,6	6,0	6,0	5,5

	2020	2021	2022 ¹⁾	2023 ¹⁾	2024 ¹⁾
	— in % —				
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8,9	— 5,7	— 11,0	2,5	2,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	— 21,4	17,9	4,0	4,0	6,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	— 14,4	17,9	4,0	4,0	6,0
1.5 Grundsteuer A und B	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	6,2 ²⁾	— 5,8 ⁴⁾	2,0	1,0 ⁵⁾	3,5 ⁵⁾
2.2 Zuweisungen des übertragene Wirkungskreises	0,5	4,4	1,5	2,0	2,0

¹⁾ Für die Planungsjahre 2022 bis 2024 sind die Angaben auf 0,5-Stufungen gerundet.

²⁾ Die Leistungen aus § 14 i Abs. 1 NFAG in Höhe von 598 Mio. EUR wurden mit einbezogen.

³⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2019.

⁴⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2020.

⁵⁾ Die Aufrechnung gemäß § 14 i Abs. 2 NFAG wurde mit einbezogen.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Angesichts der über konjunkturelle Schwankungen weit hinausgehenden strukturellen Reduzierung der Wachstumserwartungen sind alle staatlichen Ebenen aufgefordert, ihre Haushalte an die dauerhaft reduzierte Einnahmeentwicklung anzupassen. Bis die mittel- und langfristigen Wachstumserwartungen auf einen verlässlichen Pfad zurückgeführt werden können sowie aufgrund der aktuell uneinheitlichen Einnahmeentwicklung bei den Kommunen sind die weiteren Entwicklungen besonders aufmerksam in den Blick zu nehmen.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2020 bis 2024 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ der Interims-Steuerschätzung September 2020 abgeleitet und beruhen auf geltendem Recht (Stand September 2020).

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche insbesondere auch die erwarteten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für 2020 einen deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um — 5,8 % und in 2021 einen Anstieg von + 4,4 %.

Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden Veränderungsraten von — 4,0 % für 2020 und + 6,0 % für 2021 projiziert (für die Jahre 2022 bis 2024 jeweils + 3,0 % p. a.).

Die Veränderungsraten bei den **Gemeindeanteilen an der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer** sind wesentlich durch die erstmals in der Steuerschätzung berücksichtigten Aufkommenswirkungen aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. 6. 2020 (BGBl. I S. 1512) geprägt.

Zu A 1.1

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2020 kassenmäßig voraussichtlich 3,4 Mrd. EUR. Grund-

lage sind die realisierten Steueraufkommen bis August 2020 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2020. Berücksichtigt werden die bisherige Entwicklung und die Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2020 (Nds. GVBl. S. 329), festgelegt sind.

Die Aufkommenswirkungen aus dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1385) und dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz spiegeln sich ebenso in den Steigerungsraten wider wie die Auswirkungen aus der pandemiebedingten Wirtschaftskrise in 2020 und deren Gegenbewegung in 2021.

Es ist zu erwarten, dass im Frühjahr 2021 neue Schlüsselzahlen zur Aufteilung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer beschlossen und veröffentlicht werden; diese würden rückwirkend zum 1. 1. 2021 in Kraft treten.

Zu A 1.2

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (September 2020) abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 d Gemeindefinanzreformgesetz i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2051), berechnet.

Die Veränderungsdaten basieren auf den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. 6. 2020 (BGBl. I S. 1512). Hiernach erhalten die niedersächsischen Kommunen in 2020 einmalig einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 80 Mio. EUR.

Im Frühjahr 2021 werden voraussichtlich neue Schlüsselzahlen zur Aufteilung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer veröffentlicht und rückwirkend zum 1. 1. 2021 in Kraft treten.

Zu A 1.3 und 1.4

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbesteuer (brutto)** für das Jahr 2020 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (September 2020) mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenden Anteil an der Gewerbesteuer berechnet und beinhaltet die erstmals in der Steuerschätzung berücksichtigten Mindereinnahmen aus der Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes) sowie die Auswirkungen aus der pandemiebedingten Wirtschaftskrise in 2020 und deren Gegenbewegung in 2021.

Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2024 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich Veränderungen für die **Gewerbesteuer (netto)**.

Die erwarteten Veränderungsdaten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Gewerbesteuerumlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2020	2021	2022	2023	2024
	— in % —				
Bundesanteil	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
Vervielfältiger gesamt	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0

Zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen wurde im Rahmen des kommunalen Hilfspakets ein Betrag in Höhe von 814 Mio. EUR aus Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt. Die Mittel werden am 4. 12. 2020 nach den Regelungen des § 14 g NFAG ausbezahlt; bei der vorgenannten Entwicklung der Gewerbesteuern sind diese Ausgleichsbeträge nicht enthalten.

Zu A 1.5

Die Steigerungsraten bei der Grundsteuer sind für den Planungszeitraum 2020 bis 2024 aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (September 2020) abgeleitet worden.

Zu A 2.1

Die Zuweisungen im KFA (ohne Finanzausgleichsumlage) werden für das Jahr 2020 4,195 Mrd. EUR betragen. Sie senken sich damit gegenüber den Zuweisungen im Jahr 2019 (4,655 Mrd. EUR) um rd. 460 Mio. EUR. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung für 2019 in Höhe von 151 Mio. EUR. Die im Jahr 2020 wirkenden Entlastungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen im Rahmen des kommunalen Hilfspakets sind nicht originärer Bestandteil des KFA und in den vorstehend genannten Zahlen nicht enthalten, wurden jedoch bei der Berechnung der Steigerungsraten beachtet. Auf Basis der Steuerschätzung September 2020 wird die Zuweisungsmasse im Jahr 2021 4,660 Mrd. EUR, einschließlich einer für das Jahr 2020 prognostizierten Steuerverbundabrechnung in Höhe von 123,7 Mio. EUR, betragen. Für die Jahre 2022 bis 2024 wächst die Zuweisungsmasse des KFA dann auf weitere 4,759/4,953/5,153 Mrd. EUR*).

Sobald die Zuweisungsmasse im Planungszeitraum das festgelegte Niveau von 4,818 Mrd. EUR (4,793 Mio. EUR ohne Finanzausgleichsumlage) überschreitet, wird diese zur anteiligen Rückzahlung des kommunalen Hilfspakets an das Land Niedersachsen in einem Volumen von insgesamt 348 Mio. EUR reduziert. Insoweit vermindert sich die Zuweisungsmasse des KFA nach aktuellem Stand für die Jahre 2022 bis 2024 auf 4,759/4,793/4,965 Mrd. EUR.

Zu A 2.2

Die Steigerungsrate im Planungsjahr 2021 berücksichtigt die Tarifierhöhung im Jahr 2021 in Höhe von 3,2 % sowie eine noch für das Jahr 2020 auszugleichende Differenz zwischen der zunächst prognostizierten und der tatsächlich erfolgten Tarifierhöhung im Jahr 2020. Für das Planungsjahr 2022 werden 1,4 % (gerundet 1,5 %) einkalkuliert. Für die Planungsjahre 2023 und 2024 wird jeweils zunächst von einer Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 14 NBGG),
- Leistungen für die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten (§ 8 Abs. 4 NKomVG),
- Leistungen wegen der Einführung der inklusiven Schule,
- Leistungen im Rahmen der Umsetzung des BTHG.

*) Ohne Finanzausgleichsumlage.

An
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
Kommunen

Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) –
Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit
der Bewältigung der COVID-19-Pandemie****RdErl. d. MF v. 1. 10. 2020 – VD3-03540/01/005/01/Ä –****– VORIS 20444 –****Bezug:** RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 6. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 856)
– VORIS 20444 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
„2	Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erfüllenden aufwändigen Hygienemaßnahmen kann die Ärztin oder der Arzt ab dem 1. 10. 2020 befristet bis zum 31. 12. 2020 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zur Patientin oder zum Patienten die GOÄ-Nr. 245 analog zum Einzelsatz, je Sitzung, berechnen. Bei Berechnung der Analoggebühr nach GOÄ-Nr. 245 kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. Wegen der nach § 21 Abs. 6 KHG pauschal finanzierten Kosten für Schutzausrüstungen sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von dieser Abrechnungsempfehlung ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. In den Nummern 1 und 2 der Tabelle der Anlage 2 wird jeweils das Datum „30. 9. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1134

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) –
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen****RdErl. d. MF v. 1. 10. 2020 – VD3-03540/01/005/01/Z/1 –****– VORIS 20444 –****Bezug:** RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 6. 7. 20 (Nds. MBl. S. 695)
– VORIS 20444 –

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 34 der Tabelle erhält folgende Fassung:

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„34	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 9. 4. 2020 zunächst befristet bis zum 31. 7. 2020 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

2. Der Tabelle werden die in der **Anlage** abgedruckten Nummern 35 und 36 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1134

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„35	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 1. 8. 2020 befristet bis zum 30. 9. 2020 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum 2,3-fachen-Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
36	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 1. 10. 2020 befristet bis zum 31. 12. 2020 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum Einfachsatz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. MF v. 8. 10. 2020 — 43 22-04224 (2020) —

– VORIS 64100 –

Bezug: a) RdErl. v. 1. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1372)
– VORIS 64100 –
b) RdErl. v. 23. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 944)
– VORIS 64100 –

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2020 auf den **6. 1. 2021** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 vom LStN festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2020

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen – Daueranordnungen –, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2020, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen, z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug, vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **22. 12. 2020, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dies ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist) berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2020 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2020, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und Vorverfahren mit Freigabe im Haushaltswirtschaftssystem (HWS)

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und aus Vorverfahren mit Freigabe im HWS müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **22. 12. 2020, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend – spätestens bis zum **22. 12. 2020, 12.00 Uhr** – im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) vom **22. 12. 2020 ab 12.00 Uhr** bis zum **29. 12. 2020** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2021 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene Stapel, die jedoch nicht automatisiert journalisiert werden konnten, werden gelöscht und den Dienststellen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2020 ist der LHK bis zum **13. 1. 2021** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2020 bis einschließlich **30. 12. 2020, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 4. 1. 2021) buchen. Ab **4. 1. 2021** (ab Buchungstag 5. 1. 2021) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2021 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie vom 23. 9. 2020 (Bezugserlass zu b) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2021

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2021 werden am **27. 11. 2020** geöffnet. Die Erfassung von Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2021 mit einer Fälligkeit im Jahr 2020 stellt einen nicht zulässigen Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Jahres 2021 dar.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 8. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 7. 10. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1135

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben**

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80121/35 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 12. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1310)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Ausnahmsweise kann in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Gewährung von Zuwendungen auch an solche Betriebe erfolgen, die Auszubildende zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen, wenn der bisher ausbildende Betrieb den Ausbildungsvertrag vor Abschluss der Ausbildung infolge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gelöst hat.“
2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 Gefördert werden Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben übernehmen und die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung oder dem PflBG fortführen. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 können zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen gefördert werden, wenn dadurch Auszubildende übernommen werden, deren bisheriger Ausbildungsbetrieb den Ausbildungsvertrag vor Abschluss der Ausbildung infolge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gelöst hat und sich der bisherige Ausbildungsbetrieb bis zum 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.
Die Fortführung der betrieblichen Ausbildung wird durch eine Zuwendung zur Ausbildungsvergütung gefördert. Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 EUR unterschreitet.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 werden Worte „oder dem AltPflG“ durch ein Komma die Worte „dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG oder dem PflBG“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Auszubildende nach Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor Abschluss der Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb gelöst wurde.“
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt im Programmgebiet ÜR maximal 60 %, im Programmgebiet SER maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
 - b) In Nummer 5.5 wird die Angabe „oder § 19 AltPflG“ durch ein Komma und die Angabe „§ 87 Seearbeitsgesetz, § 19 AltPflG oder § 21 PflBG“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1136

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (RL Mobilität)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-1 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO, um die Mobilität von Auszubildenden angesichts der pandemiebedingten angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu fördern.

Ziel dieser Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Ausgangspunkt ist die infolge der COVID-19-Pandemie angespannte Situation auf dem Ausbildungsmarkt, die es Bewerberinnen und Bewerbern erschwert, einen passenden Ausbildungsplatz in Wohnortnähe zu finden.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist die Gewährung einer einmaligen Prämie für Auszubildende nach Maßgabe der Nummern 3 und 4.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird Auszubildenden gewährt, die

- im Jahr 2020 oder 2021 eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem PflBG beginnen oder diese in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen beginnen und deren vertragliche Ausbildungsstätte mindestens eine Stunde Fahrzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder mindestens 45 km von ihrer nächstgelegenen Wohnung entfernt liegt und diese Wohnung seit mindestens drei Monaten vor Beginn der Ausbildung besteht oder
- aufgrund der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem PflBG oder in einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen im Jahr 2020 oder 2021 ihren Wohnsitz gewechselt haben und bei denen die Fahrzeit zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte drei Monate vor Beginn der Ausbildung mindestens eine Stunde mit dem ÖPNV oder die Entfernung zwischen diesen Stellen mindestens 45 km betrug.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dem Antrag eine Kopie des bei der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages beizufügen.

Sowohl die Hauptwohnung als auch die vertragliche Ausbildungsstätte der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen in Niedersachsen liegen.

Der Nachweis über die bestehende Wohnung oder die bestehenden Wohnungen erfolgt durch eine erweiterte Meldebescheinigung.

Für die Bestimmung der Fahrzeit i. S. der Nummer 3 ist die Reisezeit mit dem ÖPNV nach dem Reiseplaner der DB Vertrieb GmbH (abrufbar über www.bahn.de) maßgebend. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Ausbildungsstätte maßgebend.

Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und bei der jeweiligen zuständigen Stelle vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 500 EUR frühestens nach Ablauf der Probezeit bei bestehendem Ausbildungsverhältnis gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

5.2 Die Billigkeitsleistung wird nur einmal je Antragsteller oder Antragstellerin gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragsformulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind nach Ablauf der Probezeit spätestens bis zum 31. 12. 2021 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1136

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (RL Entlastung)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-2 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO, um die betriebliche Ausbildung in der pandemiebedingt angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu unterstützen und zu entlasten.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausa-

lität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Leistungen werden ausbildenden Unternehmen, die ihre Ausbildungsverträge verlängern (infolge verschobener oder nicht bestandener Prüfungen), sowie Betrieben, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz oder mehrere zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und besetzen, gewährt.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt während ihrer Geltungsdauer auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —. Sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden zur Unterstützung von Unternehmen gewährt, die in den Jahren 2020 bis 2022 ihre Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen.

2.2 Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung oder dem PflBG durchgeführt wird oder in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

2.3 Die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen i. S. der Nummern 2.1 und 2.2 ist gegeben, soweit bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Auszubildenden in dem Unternehmen aufgrund des mit der oder dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages oder der mit den Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsverträgen höher ist als im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Die Billigkeitsleistung für zusätzliche Ausbildungsplätze steht unter der Bedingung, dass das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, es nicht vor dem 1. 6. 2020 begonnen wurde und die Probezeit bereits abgelaufen ist.

2.4 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller,

die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Die Billigkeitsleistung wird Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllen, gewährt.

3.2 Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Eine Ausbildungsberechtigung durch die zuständige Stelle muss vorliegen. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilfe-rechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.3 Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen i. S. dieser Richtlinie.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Kopie des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge sowie eine Erklärung zur Verlängerung oder zur Zusätzlichkeit des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge beizufügen. Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und zu der entsprechenden Erklärung bei der zuständigen Stelle vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 500 EUR je Ausbildungsverlängerung und in Höhe von 1 000 EUR für jeden zusätzlichen geschaffenen und besetzten Ausbildungsplatz gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistungen können jeweils nur einmal je Unternehmen und für maximal zehn zusätzliche besetzte Ausbildungsplätze gewährt werden. Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist nicht zulässig. Förderprogramme des Bundes mit gleichem Inhalt oder gleicher Zielrichtung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die bestehenden Höchstgrenzen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragsformulare einschließlich eines Vordrucks für die Erklärung nach Nummer 4 Satz 1 auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind nach Ablauf der Probezeit der eingestellten Auszubildenden für die Ausbildungsplätze nach Nummer 2.1 spätestens bis zum 31. 10. 2022 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.4 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Entlastung der ausbildenden Betriebe (RL ÜLU 2)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-3 —

— **VORIS 22420** —

Bezug: Erl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752), geändert durch Erl. v. 18. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 519)
— **VORIS 22420** —

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (im Folgenden: üA).

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie auf dem Ausbildungsmarkt einzudämmen. Durch die Pandemie wurden durchzuführende Lehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung für Auszubildende verschoben, gleichzeitig fangen neue Auszubildende die Ausbildung an und nehmen an den Lehrgängen teil. Um die pandemiebedingten besonderen Leistungen für den niedersächsischen Ausbildungsmarkt anzuerkennen, soll die betriebliche Berufsausbildung entlastet werden. Die Leistungen werden ausbildenden Unternehmen ergänzend zu den Zuwendungen gewährt, die nach dem Bezugserrlass gewährt werden.

Ziel dieses Landesprogramms ist es, die betriebliche Ausbildung in der angespannten Situation, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, zu unterstützen und zu entlasten.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der für das Jahr 2021 anfallende betriebliche Anteil der Kosten der Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in den Fachstufen, für die das zuständige Bundesministerium und/oder das MK nach Inhalt und Dauer Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne anerkannt hat sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

Die Lehrgänge der üA sind in der Grundstufe und in den Fachstufen als Wochenlehrgänge durchzuführen.

2.2 Nicht gefördert werden üA-Lehrgänge für Auszubildende

- von Betrieben, die nicht in einer niedersächsischen Betriebsstätte beschäftigt sind,
- einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- einer gewerkschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung,
- freier Berufe und Gesundheitsberufe.

2.3 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der üA im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nichthandwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit diese die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Zuwendung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Zuwendung zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die überbetriebliche Ausbildungsstätte muss in Niedersachsen liegen. Im Fall überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Niedersachsens kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass

- die Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren weitergegeben wird,

- er vor Inanspruchnahme einer Landeszuwendung sicherstellt, dass eigene Ansprüche gegen Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) in voller Höhe ausgeschöpft werden oder dass Ansprüche des entsendenden Betriebes oder der oder des Auszubildenden an Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) an ihn abgetreten werden,

- die Summe aller gewährten Zuschüsse die Höhe der vom Zuwendungsempfänger kalkulierten und beschlossenen Gebühr nicht übersteigt,

- aus dem Gebührenbescheid die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist.

4.3 Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmenden ist unschädlich. Die Unterschreitung der vorgesehenen Teilnehmerzahl ist unschädlich.

4.4 Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrganges sind bis zu 20 % förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch die Teilnehmerlisten zu belegen, die nach Nummer 4.4 des Bezugeslasses zu führen sind.

4.5 Grundstufenlehrgänge werden nur bis zum Ablegen der Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung für eine Dauer von insgesamt vier Wochen gefördert.

4.6 Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrganges im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

Für den Bereich der Stufenausbildung Bau kann die Bewilligungsstelle darüber hinaus gehende zeitliche Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Projekt umfasst alle in einem Kalenderjahr bei einem Maßnahmeträger durchgeführten und anerkannten üA-Lehrgänge in der Grundstufe, den Fachstufen, sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung.

5.3 Die Förderung beträgt maximal 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in Nummer 5.4 pauschalierten Beträge und ein Drittel der anerkannten Durchschnittskosten (siehe Nummer 5.4.1) der Grund- und Fachstufenlehrgänge des Handwerks.

5.4 Die Zuwendung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt für:

5.4.1 Wochenlehrgänge (5 Unterrichtstage)

- Grundstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag 12,00 EUR/Woche,

- Grundstufenlehrgänge des Handwerks 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten,
- Grund- und Fachstufenlehrgänge der übrigen Träger 40,00 EUR/Woche,
- Fachstufenlehrgänge des Handwerks 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten,

- Fachstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag

- im Bereich der Bauindustrie für längstens 17 Lehrgangswochen 12,00 EUR/Woche,
- in den Bauberufen des Handwerks für längstens 17 Lehrgangswochen 6,50 EUR/Woche,

5.4.2 Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 36,00 EUR/Woche.

5.5 VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.4 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger gemäß dem Bezugeslass bis zum 1. 12. 2020 für das Jahr 2021. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Wird nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle ein abweichender Bescheid erteilt, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO als erteilt. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Hinsichtlich der vom Zuwendungsempfänger mit dem Mittelabruf vorzulegenden Unterlagen gilt Nummer 7.7 Abs. 2 Satz 5 des Bezugeslasses entsprechend.

6.6.1 Der zahlenmäßige Nachweis für Lehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag (z. B. Lehrgänge der Stufenausbildung-Bau) und der Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung ist getrennt von dem der übrigen Lehrgänge zu führen.

6.6.2 Der Mittelabruf beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführte Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Nachweise vor Übernahme in den eigenen Mittelabruf nach den allgemeinen und besonderen

Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Mittelabruf beizufügen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1138

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)

Erl. d. MU v. 1. 10. 2020 — 26-22610/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 17. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 27)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Bezug angefügt:
„**Bezug:** d) Erl. d. MB. v. 21. 9. 2020 — V 04024-935/2020 — (n. v.)“.
2. In Nummer 5.2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf befristet bis zum 31. 12. 2020 eine bereits bewilligte Zuwendung auf bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich erhöht werden, wenn infolge der COVID-19 Pandemie vorgesehene Eigen- oder Drittmittel nicht mehr aufgebracht werden können. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und den wegfallenden Mitteln besteht. Soweit durch pandemiebedingt angeordnete Maßnahmen Einnahmen bei den Zuwendungsempfängern oder Drittmittelgebern weggefallen sind, die ursprünglich als Kofinanzierungsmittel vorgesehen waren, soll Projekten, deren Umsetzung dadurch gefährdet ist, damit ein Abschluss ermöglicht werden. Es gelten die Voraussetzungen des Bezugserrlasses zu d.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 10. 2020
— 11741-H69 —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist es nunmehr, Familien mit Kindern, Väter oder Mütter mit Kindern sowie Paare und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harsum haben und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, zu unterstützen; unterstützt werden können auch Einrichtungen, wenn die Zuwendung für den zuvor beschriebenen Personenkreis verwendet wird. Weitere Zwecke sind die Förderung der Kunst und Kultur in der Gemeinde Harsum, insbesondere soll die kulturelle Bildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen gefördert werden, sowie die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der schulischen und außerschulischen Bildung, der Elternbildung sowie der Altenhilfe in der Gemeinde Harsum.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Aufhebung der „Alfred-Wittkopp-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 5. 10. 2020
— 11741-A32 —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Alfred-Wittkopp-Stiftung“ mit Sitz in Coppenbrügge gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Alfred-Wittkopp-Stiftung
Lerchenweg 15
31863 Coppenbrügge.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 33
von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur
A 33/B 51n (Ortsumgehung Belm) von
Bau-km 39 + 990 bis Bau-km 49 + 430**

**Bek. d. NLSStBV v. 9. 10. 2020
— P248-31027-1-26/A33 —**

I.

Der regionale Geschäftsbereich Osnabrück der NLSStBV hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem FStVG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 — Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht nach § 3 b Abs. 1 UVPG in der bis zum 15. 5. 2017 geltenden Fassung (jetzt: § 74 Abs. 2 UVPG) i. V. m. Nummer 14.3 der Anlage 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG.

Der geplante Streckenabschnitt der A 33 befindet sich nordöstlich der kreisfreien Stadt Osnabrück und bildet den Lückenschluss zwischen der A1 im Norden und dem derzeit vorhandenen Streckenende in Höhe der Gemeinde Belm; er beginnt mit Bau-km 39 + 990 an der A 1 (nördlich Osnabrück) und endet mit Bau-km 49 + 430 westlich der Gemeinde Belm mit dem Anschluss an die B 51n (Ortsumgehung [OU] Belm). Die Gesamtlänge beträgt ohne Anschlussrampen und Überführungs- oder Verteilerfahrbahnen etwa 9,5 km. Der Trassenverlauf führt durch die Gebiete der Stadt Bramsche sowie der Gemeinden Wallenhorst und Belm und tangiert nördlich die Stadt Osnabrück.

Die Fernautobahn A 33 wird als anbaufreie, zweibahnige Straße mit planfreien und teilplanfreien Knotenpunkten außerhalb und innerhalb bebauter Gebiete eingestuft. Die Nutzung ist ausschließlich dem schnellen Kfz-Verkehr vorbehalten. Die Trassierung in Lage und Höhe wurde so gewählt, dass außer in den Bereichen der planfreien Knotenpunkte am Bauanfang und -ende in der Regel keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist. Als maßgebend gilt somit eine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h. Da es in Teilbereichen zu Unterschreitungen der erforderlichen Haltesichtweiten kommt, wird in den entsprechenden Abschnitten eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei Nässe erforderlich.

Aufgrund der durch den Neubau der A 33 erwarteten Entlastung der B 68 wird diese Bundesstraße zwischen der A 1 (Anschlussstelle [AS] Osnabrück-Nord) und der A 30 (AS Osnabrück-Nahne) zur Landesstraße abgestuft. Vier kommunale Verbindungswege, Barenauer Weg und Vor dem Bruch, beides Gemeindefahrstraßen, sowie Kohkamp und Hinter dem Felde, werden über die Neubaustrecke geführt. Die querenden klassifizierten Straßen (Landesstraße 109 und die Kreisstraßen 342 und 316) sowie die kommunalen Verbindungswege An der Rulle Flut und Eschkötterweg werden unterführt.

Die Antragstrasse quert von Bau-km 40 + 026 bis Bau-km 42 + 214 das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“.

Unvermeidliche Zerschneidungswirkungen sollen durch zwei Grünbrücken und drei Faunabrücken sowie vier weitere Faunapassagen (zwei Überführungsbauwerke und zwei Unterquerungen) gemindert werden. Zusätzlich sind entlang der Neubaustrecke abschnittsweise zahlreiche Kollisions- und Irritationsschutzsicherungen (Zäune/Wände) geplant.

Für die gewählte Linie, die nach Darstellung in den Planunterlagen ohne zumutbare Alternative ist, kann nach den vorgelegten Untersuchungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ nicht ausgeschlossen werden, wobei eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtypen 91 EO* (Erlen-Eschen-Auwald) infolge direkter Überbauung, Waldanschnitt sowie Vorhaben bedingter Stickstoffdepositionen entsprechend einer flächenhaften Beeinträchtigung von ca. 14 500 m² für das genannte FFH-Gebiet bilanziert ist. Das Projekt kann somit nur im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wofür resultierend aus der Betroffenheit eines prioritären Lebensraumtyps in dem laufenden Verfahren eine Stellungnahme der EU-Kommission nach § 34 Abs. 4 BNatSchG eingeholt werden wird.

Die Planung wirkt sich mit Inanspruchnahmen für den Straßenbau und entlang der Trasse in der Gemeinde Belm (Gemarkung Powe), der Gemeinde Wallenhorst (Gemarkungen Rulle, Wallenhorst), der Stadt Bramsche (Gemarkung Schleptrup) und der Stadt Osnabrück (Gemarkung Schinkel) aus.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereichs werden Flächen in der Gemeinde Belm (Gemarkungen Icker, Powe, Vehrte), der Stadt Bramsche (Gemarkungen Achmer, Engter, Evinghausen, Schleptrup), der Stadt Osnabrück (Gemarkungen Gretesch, Haste, Schinkel) sowie der Gemeinde Wallenhorst (Gemarkungen Lechtingen, Rulle, Wallenhorst) in Anspruch genommen.

Verkehrslärmzuwächse infolge der Baumaßnahme ergeben sich nach der zugrunde gelegten Verkehrsprognose in Bereichen der Städte Osnabrück und Georgsmarienhütte an der be-

stehenden A 33 und in Bereichen der Stadt Bramsche entlang der B 218.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit
 - Anlage 1 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenstellung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
 - Anlage 2 Protokoll NLWKN/NLStBV, Messbarkeit der Verschlechterung in Gewässern bei stofflichen Nachweisen für die Regenwasserbehandlung,
- Unterlage 2 Übersichtskarte,
- Unterlage 3 Übersichtslageplan,
- Unterlage 4 Übersichtshöhenpläne,
- Unterlage 5 Lagepläne,
- Unterlage 6 Höhenpläne,
- Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen:
 - 7.1 Übersichtslageplan der Immissionsschutzmaßnahmen,
 - 7.2 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen,
- Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen,
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen:
 - 9.1 Maßnahmenübersichtskarte,
 - 9.2 Maßnahmenübersichtspläne,
 - 9.3 Maßnahmenplan,
 - 9.4 Maßnahmenblätter,
 - 9.5 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation,
- Unterlage 10 Grunderwerb:
 - 10.1 Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert),
 - 10.2 Grunderwerbsplan (Übersichtslageplan) und Grunderwerbspläne,
- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis,
- Unterlage 12 Widmung/Umstufung/Einziehung,
- Unterlage 14 Straßenquerschnitt,
- Unterlage 16 Besitzstandskarten,
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen,
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen,
- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen:
 - 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan:
 - 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Erläuterungsbericht,
 - 19.1.2 Bestandsübersicht,
 - 19.1.3 Bestands- und Konfliktplan,
 - 19.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
 - 19.3 FFH-Verträglichkeitsprüfungen,
 - 19.4 Faunistische Untersuchungen 2010–2014,
 - 19.5 Ermittlung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages in zwei FFH-Gebiete im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der A 33 nördlich von Osnabrück,
- Unterlage 20 Geotechnische Untersuchungen,
- Unterlage 21.1 Varianten bzw. Alternativenbetrachtungen und Wahl der Linie,
- Unterlage 22.1 Verkehrsuntersuchung.

II.

1. Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom **26. 10. bis zum 25. 11. 2020 (einschließlich)** auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> und dort unter dem Titel „Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm)“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 PlanSiG.

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit **vom 26. 10. bis einschließlich 25. 11. 2020** in den folgenden Kommunen während der jeweils angegebenen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche,

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (COVID-19-Pandemie) ist das Rathaus der Stadt Bramsche geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter Tel. 05461 83-0 vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des o. g. Zeitraumes wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Belm, Zimmer 41, Marktring 13, 49191 Belm,

montags, dienstags, donnerstags	
und freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 15.30 bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (COVID-19-Pandemie) ist das Rathaus der Gemeinde Belm geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter Tel. 05406 505-47 oder unter der E-Mail-Adresse wittfeld@belm.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des o. g. Zeitraumes wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich IV — Abteilung Stadtplanung, Zimmer 241, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (COVID-19-Pandemie) ist das Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter Tel. 05401 850-241 oder unter der E-Mail-Adresse Britta.Sydekum@Georgsmarienhuetten.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des o. g. Zeitraumes wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst,

montags, mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (COVID-19-Pandemie) ist das Rathaus der Gemeinde Wallenhorst geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter Tel. 05407 888-730 oder unter der E-Mail-Adresse draber@wallenhorst.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des o. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, 49074 Osnabrück, im Erdgeschoss,

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 13.00 Uhr.

Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegung im Internet. Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in

den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Interessierte werden gebeten, sich hierzu per E-Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind, zu wenden.

Jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zugrunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 3. 2. 2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der Auslegungsgemeinden, dies sind Städte Bramsche, Osnabrück und Georgsmarienhütte sowie die Gemeinden Belm und Wallenhorst, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen. **Vor dem 26. 10. 2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin oder ein einziger Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStRG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6

FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 13 DSGVO wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bek. kann auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 14. 10. 2020
— GOE023278161-40611/0501/721 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 8. 9. 2020 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Titel „Klonierung von Genomen des SARS-CoV-2 durch Transformations-assoziierte Rekombination in Hefe“ erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ sowie in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 14. 10. bis 28. 10. 2020** zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Zimmer 107, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen,

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1143

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 15. 6. 2020 und nach Erhalt der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 25. 8. 2020, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel „Klonierung von Genomen des SARS-CoV-2 durch Transformations-assoziierte Rekombination in Hefe“ die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist.

Die Arbeit kann unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Sicherheitsstufen 2 und 3 in den gentechnischen Anlagen der Abteilungen Infektionsbiologie und Infektionsmodelle (Aktenzeichen 40611/0501/102 und 40611/0501/133) stattfinden.

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Leibnitz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie/Infektionsmodelle

Standort: S2-Anlage (Räume hier nicht abgedruckt),
S3-Anlage (Räume hier nicht abgedruckt).

Dabei müssen Sie die in den Genehmigungsbescheiden für die gentechnischen Anlage mit den Aktenzeichen 40611/0501/102 (Bezirksregierung Braunschweig vom 4. 9. 1991) und 40611/0501/133 (Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996) sowie den jeweiligen Änderungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nummer 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebühren- und auslagenfrei.

Kurzfassung

In der vorliegenden gentechnischen Arbeit soll mithilfe von Reporterviren die Pathogenese von COVID-19 in nicht-humanen Primaten untersucht und Interventionsmöglichkeiten identifiziert werden. Daneben soll auch der Einfluss von Sequenzvariationen im Genom des SARS-CoV-2 auf die Pathogenität, Infektiosität, Replikationsgeschwindigkeit und Interaktion mit Wirtsfaktoren untersucht werden. Im Besonderen soll die Aktivierung des rezeptorbindenden spike (S)-Proteins durch zelluläre Proteasen untersucht werden. Hierzu sollen im Bereich der Proteasespaltstelle gezielt Mutationen eingeführt werden. Zudem soll der open reading frame (ORF) von S gegen homologe Nukleinsäureabschnitte nah verwandter Coronaviren z. B. aus Fledertieren oder dem Schuppentier ausgetauscht werden. Mithilfe dieser Chimären soll in Passagierungsexperimenten aufgeklärt werden, welche Adaptationen für eine effiziente Infektion des Menschen oder anderer nicht-natürlicher Wirte notwendig sind.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Durchführung des BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)

Bek. d. GAA Hannover v. 14. 10. 2020
— H 025428167-771 —

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49488 Lemförde, betreibt eine Anlage zur Herstellung von thermoplastischem Polyurethangranulat.

Die Anlage ist Nummer 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die beabsichtigte Zulassungsentscheidung betrifft somit eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für die Anlage sollen entsprechend der TA Luft Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe neu festgelegt werden.

Der Entwurf der Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 b i. V. m. § 17 Abs. 1 a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt vom **21. 10. bis zum 23. 11. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, Zimmernummer D12 oder D14,
montags, mittwochs und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05443 2090.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Entscheidung sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 10.** und endet mit Ablauf des **23. 12. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind gegen die beabsichtigte Entscheidung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1143

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 10. 2020
— H 906071042/H-18-125/125-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH, Kreisstraße 20, 30629 Hannover, mit der Entscheidung vom 17. 8. 2020 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Behandlung gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von 3 000 t/d,
- Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle zur Mitverbrennung mit einem Durchsatz von maximal 3 000 t/d,
- Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von maximal 3 000 t/d,

- zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von maximal 60 000 t,
- zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von maximal 100 000 t,
- zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1 400 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **15. 10. bis 28. 10. 2020** bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Industrieemissions-Richtlinie in Bezug auf die Abfallbehandlung und die Abfallverbrennung wurden berücksichtigt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1144

Anlage

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 [G/E], Nr. 8.11.2.3 [G/E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V], 8.12.3.2 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

Der Firma Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH, Kreisstraße 20, 30629 Hannover wird aufgrund ihres Antrages vom 25. 7. 2018, zuletzt ergänzt mit Posteingang vom 10. 3. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage erteilt.

Standort der Anlage

Ort: 30629 Hannover
Straße: Kreisstraße 20
Gemarkung: Anderten
Flur: 6
Flurstücke: 3/11; 6/10, 2/18.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Behandlung gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von 3 000 t/d (Nr. 8.11.2.1 [G/E])
- Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle zur Mitverbrennung mit einem Durchsatz von max. 3 000 t/d (Nr. 8.11.2.3 [G/E])
- Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von max. 3 000 t/d (Nr. 8.11.2.4 [V])
- Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von max. 60 000 t (Nr. 8.12.1.1 [G/E])
- Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von max. 100 000 t (Nr. 8.12.2. [V])
- Zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 1 400 t (Nr. 8.12.3.2 [V]).

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 64 NBauO der Landeshauptstadt Hannover
- Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Landeshauptstadt Hannover
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastenentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
des Landkreises Heidekreis
über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“
im Landkreis Heidekreis
vom 25.09.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Böhmeaue“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in der Stadt Schneverdingen (Gemarkungen Langeloh und Heber), Stadt Soltau (Gemarkungen Wolterdingen, Ahlfen, Soltau, Tetendorf, Brock, Marbostel, Harber und Mittelstendorf), Stadt Bad Fal-

lingbostel (Gemarkungen Jettebruch, Mengebostel, Dorfmark, Vierde und Fallingbostel), Stadt Walsrode (Gemarkungen Walsrode, Dühorn, Benzen, Hollige, Altenboitzen, Honerdingen, Uetzingen und Borg) sowie der Samtgemeinde Rethem/Aller (Gemeinde Böhme, Gemarkungen Bierde und Böhme).

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den 3 maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) sowie aus den maßgeblichen, nicht mitveröffentlichten 12 Detailkarten im Maßstab 1:7.500. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Gewässer sind ab Böschungsoberkante Bestandteil des LSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung, Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei den Städten Schneverdingen, Soltau, Bad Fallingbostel, Walsrode, der Samtgemeinde Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 77 „Böhme“.

Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie³.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1712 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.

Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Förderung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und möglichst naturnahe bis natürliche Entwicklung der „Böhme“ mit Teilen ihrer Nebengewässer wie „Haesbeck“, „Rönnebeck“, „Steertbeck“, „Große Aue“, „Kleine Aue“, „Beck“, „Wenser Bach“, „Jette“, „Forellenbach“, „Fischendorfer Bach“, „Steinbach“, „Oerbker Bach“, „Engelbach“, „Bomlitz“, „Warnau“, „Rieselbach“, „Fulde“, „Steinförthsbach“, „Benzer B-Graben“, „Böhmekanal“, „Riethgraben“, „Jordanbach“, als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussesgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum und artenreichem Grünland im Wechsel sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), der Gemeinen Keiljungfer

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (*Gomphus vulgatissimus*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), des Eisvogels (*Alcedo atthis*), des Feldschwirls (*Locustella naevia*), des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*), des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*), der Uferschwalbe (*Riparia riparia*), des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bibers (*Castor fiber*), der Groppe (*Cottus gobio*), der Bachmuschel (*Unio crassus*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) der Äsche (*Thymallus thymallus*), der Karausche (*Carassius carassius*), des Bitterlings (*Rhodeus amarus*), des Hechts (*Esox lucius*), der Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), der Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) und der Schleie (*Tinca tinca*), des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*), des Gefleckten Knabenkrauts (*Dactylorhiza maculata*), des Gewöhnlichen Sumpflabkrauts (*Pedicularis palustris*), des Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), des Zwerg-Igelkolbens (*Sparganium natans*), des Braunes Schnabelrieds (*Rhynchospora fusca*), des Braunstieligen Streifenfarns (*Asplenium trichomanes*), der Bodden-Binse (*Juncus gerardii*), der Schachblume (*Fritillaria meleagris*), der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), der Schwarzschofpfegge (*Carex aproinquata*), des Gewöhnlichen Tannenwedels (*Hippuris vulgaris*) und des Zerbrechlichen Blasenfarns (*Cystopteris fragilis*),
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung sowie das weitgehende Sich-selbst-Überlassen der möglichst naturnahen Niederungsbereiche einschließlich einer natürlichen Überschwemmungsdynamik mit ihren Altarmen und Altgewässern, Rohrglanzgräsern, Röhrrieten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwälder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Weidengebüschen, Ruderalfluren oder Brachflächen sowie die Förderung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die langfristige Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung naturnaher Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil und auentypisch hohen Wasserständen unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse,
 4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung von möglichst artenreichem Grünland und Nasswiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Geflecktes Knabenkrauts (*Dactylorhiza maculata*), Gewöhnliches Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) und Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) einschließlich der Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Niedermooren, Hochmooren und Sandheiden,
 6. die Minimierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, intensive Flächennutzung oder Gewässerunterhaltung und Einleitung von schädigenden Stoffen sowie
 7. die Erhaltung des vielfältigen, naturnahen Landschaftsbildes mit seinem charakteristischen Relief, mit markanten Terrassenkanten, Talsanden und Dünen, der Kleintheitigkeit sowie dem abwechslungsreichen Vorkommen naturnah wirkender Biotope.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines in Abhängigkeit vom Ausgangszustand günstigen bis hervorragenden Erhaltungszustandes sowie nach Maßgabe eines Managementplans die Förderung
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **1340** Salzwiesen im Binnenland
durch Wiederherstellung naturnaher Salzstellen des Binnenlandes mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation und intaktem Wasserhaushalt einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten wie u. a. der Salz-Binse (*Juncus gerardii*),
 - b) **6230** Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden als arten- und struktureiche, überwiegend gehölzfreie Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) **7110** Lebende Hochmoore
in dem zum Zeitpunkt der Sicherung hervorragenden Zustand als waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und Torfkörper und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme, saure Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche in hervorragendem Erhaltungszustand,
 - d) **91D0** Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, sauren, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - e) **91E0** Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie des Bibers (*Castor fiber*) und heimischer Fledermausarten,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis mäßig trübem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie beispielsweise Karausche (*Carassius carassius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schleie (*Tinca tinca*),
 - b) **3160** Dystrophe Seen und Teiche
als natürliche und naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, stabilem Wasserstand, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wech-

- sel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität mindestens der Güteklasse zwei, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bibers (*Castoridae*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und der Äsche (*Thymallus thymallus*),
- d) **4010** Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- und Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) **4030** Trockene europäische Heiden durch Erhaltung des zum Zeitpunkt der Sicherung aktuell hervorragenden Zustandes von teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, im Mosaik teilweise auch von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere in unterschiedlichen Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- f) **5130** Formationen von *Juniperus communis* (Gemeiner Wacholder) auf Kalkheiden und -rasen als strukturreiche, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heiden und Magerasen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen,
- g) **6410** Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen schluffigen Böden, v. a. durch Wiederherstellung als artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, mit regelmäßiger, angepasster Nutzung, offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- h) **6430** Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrriechen) auf feuchten bis nassen Standorten an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),
- i) **6510** Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),
- j) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore des zum Zeitpunkt der Sicherung hervorragenden Zustandes als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in hervorragendem Erhaltungszustand u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- k) **7150** Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern, ohne Entwässerungen, Nährstoffeinträge oder Veränderungen des pH-Wertes einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- l) **9110** Hainsimsen-Buchenwald als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- m) **9120** Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene von Buchen dominierten Wälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet,
- n) **9130** Waldmeister-Buchenwald als von Buchen dominierte Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- o) **9160** Subatlantischer- oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- p) **9190** Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem

Wechsel, mit ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

q) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mindestens der Gewässergüte II mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

r) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

s) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

t) **Fischotter** (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Förderung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit gewässertypspezifischen Fischbestandsdichten natürlicher Altersstruktur und strukturreichen, deckungsreichen, störungsarmen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte), Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen,

u) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässer-sole als Lebensraum der Libellenlarven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Reduzierung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

(2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

- gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)⁴ baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art größer als 1 qm, einschließlich Werbeeinrichtungen, Wege, Plätze, Gewächshäuser zu errichten oder andere den Schutzzweck gefährdende Baumaßnahmen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
- gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfreie Anlagen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten, ausgenommen von dem Verbot sind Zäune, Fangeinrichtungen, landwirtschaftliche Futterplätze und Einfriedungen,
- Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen, ausgenommen von dem Verbot sind Leitungen, welche außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im unmittelbaren Straßenseitenraum verlegt werden,
- maschinelle Bohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen sind das Setzen von Weidepfählen sowie Bohrungen für Standortkartierungen des Weiteren
- Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

- ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten oder für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, ausgenommen von dem Verbot ist die in der maßgeblichen Karte dargestellte Lagerfläche,
- ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Bild- oder Schrifftafeln sowie Hinweisschilder über einen Quadratmeter Größe zu errichten. Die Farbwahl der Schilder ist landschaftsangepasst zu gestalten,
- ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
- ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen aller Art abseits öffentlicher für den Verkehr gewidmeter Wege durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind tagsüber ruhige, naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen oder Führer,
- das Gebiet abseits der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
- die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,

⁴ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

7. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im LSG
- a) zu starten,
 - b) das LSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen und,
 - c) abgesehen von Notfallsituationen, im LSG landen zu lassen;
 - d) hingegen zulässig ist der Betrieb von Drohnen
 - i. durch Behörden oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - ii. der dem Zweck der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderliche und angepasste Einsatz sowie
 - iii. vor der Mahd von Wiesen zur Wildtierrettung.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Badestellen, Brücken, Stege, Übergänge, Bootseinstiege und -anleger zu errichten oder andere genehmigungsfreie Baumaßnahmen an Gewässern ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
4. über bestehende Rechte hinaus Oberflächenwasser ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde in die Gewässer einzuleiten,
5. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten,
6. Stillgewässer oder Teiche ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde abzulassen oder zu entschlammen,
7. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer oder Gewässersohle, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln und Uferschwalben, umzugestalten,
8. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
9. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie temporäre Schlitzdränagen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer oder Gräben erodieren, nicht von dem Verbot erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionstüchtiger Dränagen sowie
10. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen den Fischotter oder auch andere Tierarten zu treffen, wenn diese Maßnahmen die wertgebenden oder charakteristischen Arten direkt oder indirekt schädigen können.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie durch sonstige Projekte oder Pläne im

Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen,

2. Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Heiden, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren, Brachflächen, Niedermoor oder Hochmoor in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 3. Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen,
 4. frei lebenden Tieren ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Nutrias (*Myocastor coypus*) und Bisamen (*Ondatra zibethicus*), beim Einsatz von Totschlagfallen sind diese zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten,
 5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu beeinträchtigen, ausgenommen von dem Verbot sind die Entnahme von Neophyten und Jakobs-kreuzkraut (*Jakobaea vulgaris*),
 6. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 7. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen, abzugraben oder aufzuschütten,
 8. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege vor Ort anfallen zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
 9. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen sowie
 10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (6) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens unter Beachtung des Abs. 5 Nr. 10.

§ 4

Freistellungen

(1) Forstwirtschaft:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁵ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
2. nördlich der Verbindungsstraße zwischen Jettebruch und Bömme, welche in der maßgeblichen Karte kenntlich gemacht ist, sowohl im Tal der Jette als auch im Tal der Böhme ohne Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

⁵ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

3. ohne langfristige Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung, sofern diese nicht mindestens 21 Tage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
 4. unter Belassung sämtlicher als Wechsel- oder Dauerquartier bewohnter und erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 5. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 6. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens 21 Tage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese keine Einwände erhoben hat sowie
 7. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
 8. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen 9110 & 9120 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald**) **zusätzlich zu Nr. 1 bis Nr. 7** nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09. – 01.03., andernfalls ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich,
 - b) unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - c) unter Erhaltung von anteilig mindestens 3 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) Erhaltung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,
 - g) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb,
 - h) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
 - i) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien (Rückegassen), ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 9. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald, 9190 Alter bodensaure Eichenwald, 91E0 Auenwald**) **zusätzlich zu Nr. 1 bis Nr. 7** nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09. – 01.03., andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erforderlich,
 - b) unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - c) unter Erhaltung von anteilig mindestens 3 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) Erhaltung und ggf. Entwicklung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei mindestens auf 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, demnach ohne Einbringung von z. B. Fichte, Douglasie oder Roteiche,
 - g) mit Kahlschlägen nur kleiner 1 ha,
 - h) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
 - i) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 10. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtyp 91D0 Moorwald auf Moorstandorten**) **zusätzlich zu Nr. 1 bis Nr. 7** nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und nur zum Zwecke des Erhalts oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen.
 11. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 3 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.
 12. Der Bewirtschaftungsplan für Flächen der Nds. Landesforsten ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
 13. Auf den landeseigenen Naturschutzflächen, Gemarkung Dorfmark, Flur 4, Flurstücke 13/1, 14/1 und 17/1, 22 und 23 darf entgegen der Regelungen des Abs. 1 keine Waldbewirtschaftung erfolgen. Es sind ausschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Maßgabe des Managementplans zulässig.
- (2) Landwirtschaft:
- Zulässig ist die Bewirtschaftung der in der **maßgeblichen Karte** gekennzeichneten **Grünlandflächen** gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch nur
1. a) vom nördlichen Ende des LSG bis zur K 136 westl. von Bad Fallingbostel mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme und ihrer Nebengewässer bzw.
 - b) ab der K 136 westl. von Bad Fallingbostel bis zum südlichen Ende des LSG mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme bzw. 2,50 m ab Böschungsoberkante an den Nebengewässern, der Uferandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzen-

- schutzmitteln einmal jährlich ab 15.07. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. durch Mahd gefährdet werden, das Mahdgut kann abgeräumt werden, eine Reduzierung auf einen 2,5m breiten Randstreifen ist im Einvernehmen möglich, wenn sich aus einem breiteren Randstreifen ein unzumutbarer Flächenzuschnitt ergäbe oder Gründe des Natur- oder Kulturschutzes dies erfordern,
2. ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
 3. ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden oder Kartoffelerden,
 4. ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11.—15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist und nicht mehr als 170 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden, andernfalls ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen,
 5. ohne Anlage von Silagemieten,
 6. die Beseitigung von Wildschäden durch mechanische Einebnung und Nachsaat ist zulässig,
 7. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 8. ohne Grünland umzubrechen, einzuebnen oder zu planieren, Nachsaat als Schlitzsaat oder Übersaat ist zulässig,
 9. bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe, ausgenommen sind Schäden an Torengpässen oder Tränkestellen, Geflügelhaltung ist ausschließlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig,
 10. ohne Nutzung von Wegeseitenräumen im Eigentum der öffentlichen Hand,
 11. Zulässig ist auf den in der **maßgeblichen Karte** dargestellten Grünlandflächen (**gem. § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder FFH-Lebensraumtyp 6510**) die landwirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 1-10 jedoch zusätzlich nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung und Mahd in der Zeit vom 15.03.—31.05. eines Jahres,
 - b) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe erst nach der ersten Nutzung erfolgen, Düngegaben von bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar sind ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden und die Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - d) ohne Nach- oder Übersaat, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar, die Beseitigung von erheblichen Wildschäden von mehr als 500 qm einschl. Reparatursaat, bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - e) zusätzlich bei Beweidung
 - i. nur in der Zeit vom 01.06.—14.03. und
 - ii. ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient.

12. Die Bewirtschaftung der in der **maßgeblichen Karte** gekennzeichneten **Ackerflächen** ist, soweit deren Ackerntzung zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig war, wie folgt zulässig:
 - a) einschließlich Umwandlung von Acker in Grünland,
 - b) ohne Nutzung von Wegeseitenräumen im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - c) vom nördlichen Ende des LSG bis zur K 136 westl. von Bad Fallingbostal mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme und ihrer Nebengewässer bzw. ab der K 136 westl. von Bad Fallingbostal bis zum südlichen Ende des LSG mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante von der Böhme und ihrer Nebengewässer, der Uferstrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 15.07. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. durch Mahd gefährdet werden, das Mahdgut kann abgeräumt werden. Alternativ zur Stilllegung ist die Anlage von ungedüngten Blühstreifen auf mind. 10 m ab Böschungsoberkante zur Böhme und ihrer Nebengewässer zulässig,
 - d) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
 - e) ohne Aufbringung von, Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden,
 - f) ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11.—15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist, andernfalls ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen sowie
 - g) ohne Anlage von Silagemieten.
13. Abweichungen von Abs. 2 bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(3) Gewässerschutz

1. Die naturschonende Unterhaltung der Böhme“ und ihrer Nebengewässer wie „Haesbeck“, „Rönnebeck“, „Steertbeck“, „Große Aue“, „Kleine Aue“, „Beck“, „Wenser Bach“, „Jette“, „Forellenbach“, „Fischendorfer Bach“, „Steinbach“, „Oerbker Bach“, „Engelbach“, „Bomlitz“, „Warnau“, „Rieselbach“, „Fulde“, „Steinförthsbach“, „Benzer B-Graben“, „Böhmekanal“, „Riethgraben“ und „Jordanbach“ ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:
 - a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.09.—28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben hiervon unberührt,
 - b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen würden,
 - c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferländer sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von bestehenden Bauwerken, Uferbefestigungen zu sonstigen Zwecken bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - e) mit abschnittsweiser Grundräumung sowie Entkrautung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen

der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wurde, die Mahd eines Stromstriches ist generell unter Beachtung des Buchstaben a) zulässig,

- f) mit Böschungsmahd einschließlich eines Streifens von 1 m ab Böschungsoberkante jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus Gewässersäumen, insbesondere Hochstaudenfluren, zu entfernen.
- g) Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 6.7.17 (veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Buchstabe a)–f).

2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von sonstigen Gräben ist zulässig. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es durch die Unterhaltung nicht zu Sedimenteinträgen in die unter Nr. 1 genannten Fließgewässer kommt.

3. Zulässig sind ferner:

- a) die Einleitung von Niederschlagswasser in die unter Nr. 1 genannten Fließgewässer, auch über Entwässerungsgräben oder ähnliche Indirekteinleiter im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, jedoch nach Neu- oder Umbau von Straßebauwerken, welche das LSG direkt queren, oder im Falle von Verlängerungen bestehender Einleitgenehmigungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- b) die Entnahme von Wasser zur Gartenbewässerung und Tränkewasser mittels Weidepumpen für das Weidevieh sowie
- c) die bisher rechtmäßig genehmigten Grundwasserentnahmen, eine Verlängerung der Genehmigungen bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.

(4) Fischerei

Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Fischerei und rechtmäßig betriebene Teichwirtschaft unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

- 1. ohne Einbringung von Fisch- oder Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- 2. Einrichtung befestigter Angelplätze nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- 3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter beim Angeln,
- 4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter einschließlich ihrer Jungtiere oder/und tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(5) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- 1. bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen sofern sichergestellt ist, dass sie abgedunkelt sind und täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal zeitnah kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
- 2. jagdliche Einrichtungen, wie z. B. Hochsitze, sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- 3. Unzulässig sind jedoch die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futter-

plätzen außerhalb von Ackerflächen soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt sowie

- 4. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)⁶.

(6) Sonstiges

- 1. Das Befahren der Fließgewässer ist abgesehen von den Freistellungen gem. Nr. 2 & Nr. 3 grundsätzlich verboten. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ist das Befahren der Böhme für von bspw. Schulen und Jugendeinrichtungen organisierte Veranstaltungen im Landkreis auf dem Streckenabschnitt von Fallingbostel bis zur Einmündung in die Aller in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung dabei nicht beeinträchtigt wird.

2. Zulässig ist das Befahren der Böhme ab der Einstiegstelle Tetendorf flussabwärts jedoch ausschließlich

- a) mit Kanadiern und Kajaks in der Zeit vom 16.07.–28./29.02. eines Jahres,
- b) mit Kanadiern nur, soweit der Wasserstand an dem amtlichen Pegel Brock einen Mindestwasserstand von 145 cm/NN + 40,85 m nicht unterschreitet sowie mit Einer- und Zweier-Kajaks nur, soweit der Wasserstand an dem amtlichen Pegel Brock einen Mindestwasserstand von 140 cm/NN + 40,80 m nicht unterschreitet und nur,
- c) soweit ausschließlich an den in der **maßgeblichen Karte** gekennzeichneten Stellen ein- und ausgestiegen bzw. angelandet wird, ausgenommen von der Einschränkung ist überall das Anlanden zum Zwecke des Umtragens an nicht passierbaren Hindernissen wie Wehren, Bäumen u. ä.).
- d) Die Einschränkungen a)–c) gelten nicht für Vertreter einer Behörde zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie für deren Beauftragte.

3. Ferner ist das Befahren der Böhme ganzjährig entsprechend der in der **maßgeblichen Karte** dargestellten Bereiche zulässig

- a) ab der Bootsstation in Bad Fallingbostel bis zur Brücke Untergrünhagen,
- b) innerhalb der Stadt Walsrode ab Eisenbahnbrücke bis Wehranlage an der Mühle Plötz ganzjährig. Ein- und Ausstiege für den Streckenabschnitt befinden sich lediglich am Kloster und an der Ostdeutschen Allee.

4. Ferner sind unter Beachtung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit folgende Handlungen zulässig:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken jedoch nur in der bisherigen Art und Weise,
- b) Rückbau, Umbau oder Ersatz von Brückenbauwerken nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- c) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- d) sachgerechte Pflege- und Verjüngungsschnitte an Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10.–28./29.02. sowie
- e) nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Neuanlage oder der Ersatz von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG oder in unempfindlichen Bereichen befinden.

⁶ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26).

5. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Wiederherstellung des LSG sind zulässig, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
6. Das Befahren des LSG mit Fahrzeugen abseits von Wegen ist für Behörden zu dienstlichen Zwecken, Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie deren Beauftragte oder Nutzungsberechtigte zulässig.
7. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
8. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann ergänzend zu den Vorschriften des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Förderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,
 2. in Lebensräumen nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung die Bekämpfung nicht standortheimischer oder nicht lebensraumtypischer Pflanzen und Gehölze sowie invasiver Tierarten,
 3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG unbedingt erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als verpflichtend einstuft.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass eine vorgeschriebe-

ne Anzeige vorlag, das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Wer gem. § 329 Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB)⁷ einen natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Aufheben von Verordnungen

Im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ werden folgende Verordnungen aufgehoben:

1. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“ in der Stadt Schneverdingen, Gemarkung Heber, in der Stadt Soltau, Gemarkungen Wolterdingen, Ahlfen, Soltau, Tetendorf, Brock, Marbostel, in der Stadt Fallingb., Gemarkung Jettebruch vom 10. Januar 1995,
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingb. und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal Nr. FAL 16, Landkreis Fallingb. vom 25.10.1976,
3. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Jettebruch“ in der Stadt Fallingb., Gemarkung Jettebruch und in der Stadt Soltau, Gemarkung Mittelstendorf vom 27. Juni 1989,
4. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Steinförthsbach“ in der Stadt Fallingb., Gemarkung Dühorn-Fallingb., in der Stadt Walsrode, Gemarkung Bockhorn, Dühorn, Honerdingen und Walsrode vom 17. März 1992,
5. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über den Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere in und an der Böhme vom 18.12.1998.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

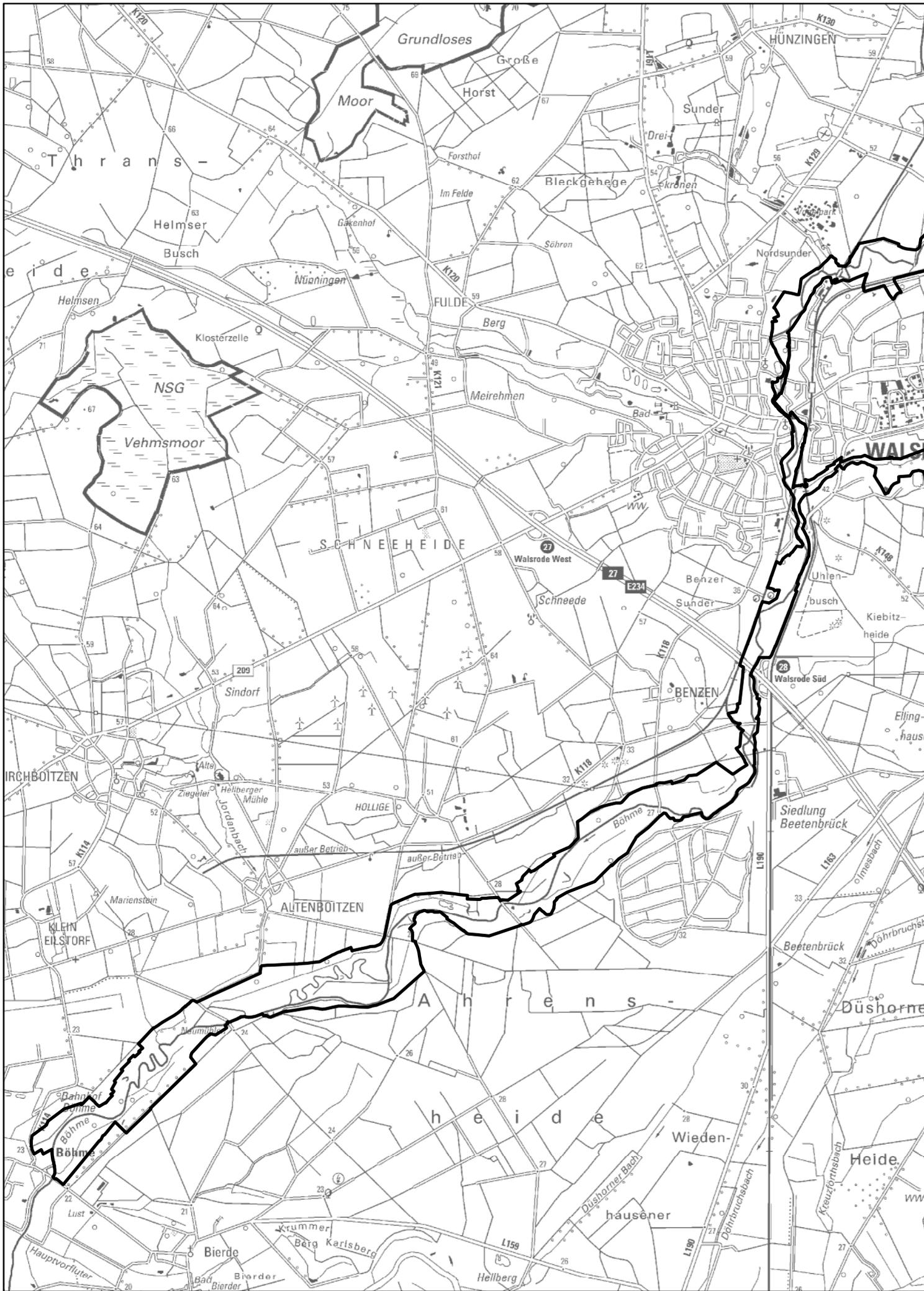
Soltau, den 01.10.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

⁷ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist.





Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue"

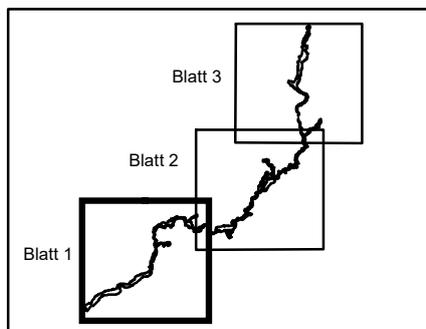


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die schwarze Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Randgräben und Gewässer sind einschließlich eines 5 m breiten beidseitigen Uferrandes ab Böschungsoberkante Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.)



Informell dargestellte bestehende Naturschutzgebiete



Der Landrat

Ostermann

Projekt **Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue"**

Fachgruppe **09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

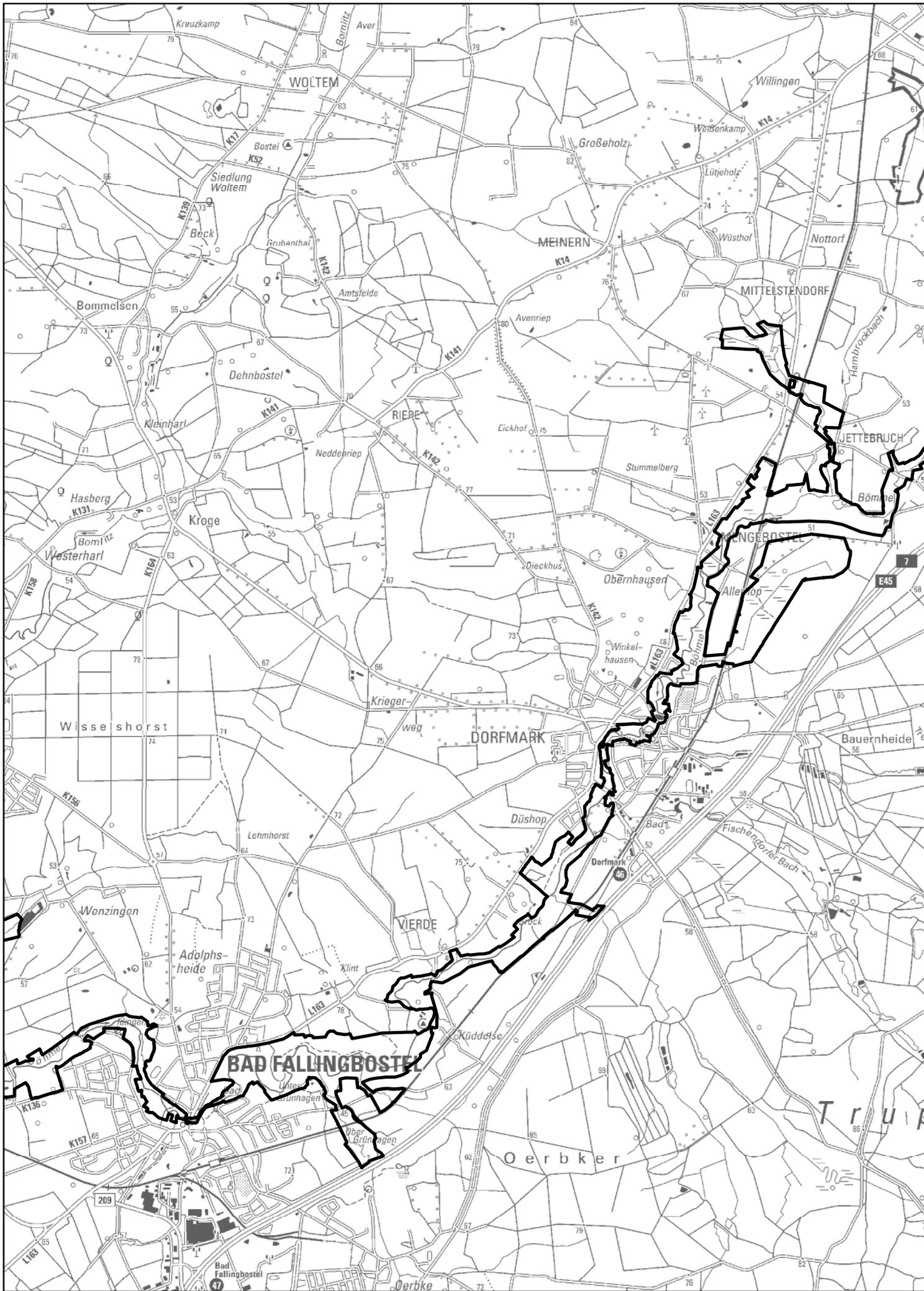
PlotNr. **1/3** Erstellt am 06.08.2020

Maßstab 1:50.000 Erstellt von U. Englert

Datenquelle: Aktualisierung der Basiserfassung FFH-Gebiet 077 "Böhmetal", Aland 2016; Präzisierung FFH-Gebiet 077, NLWKN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017







Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue"

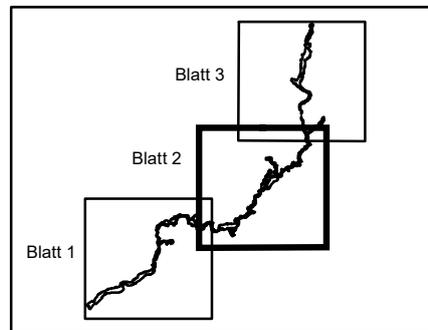


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die schwarze Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Randgräben und Gewässer sind einschließlich eines 5 m breiten beidseitigen Uferrandes ab Böschungsoberkante Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.)



Informell dargestellte bestehende Naturschutzgebiete



Der Landrat

Ostermann

Projekt **Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue"**

Fachgruppe **09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

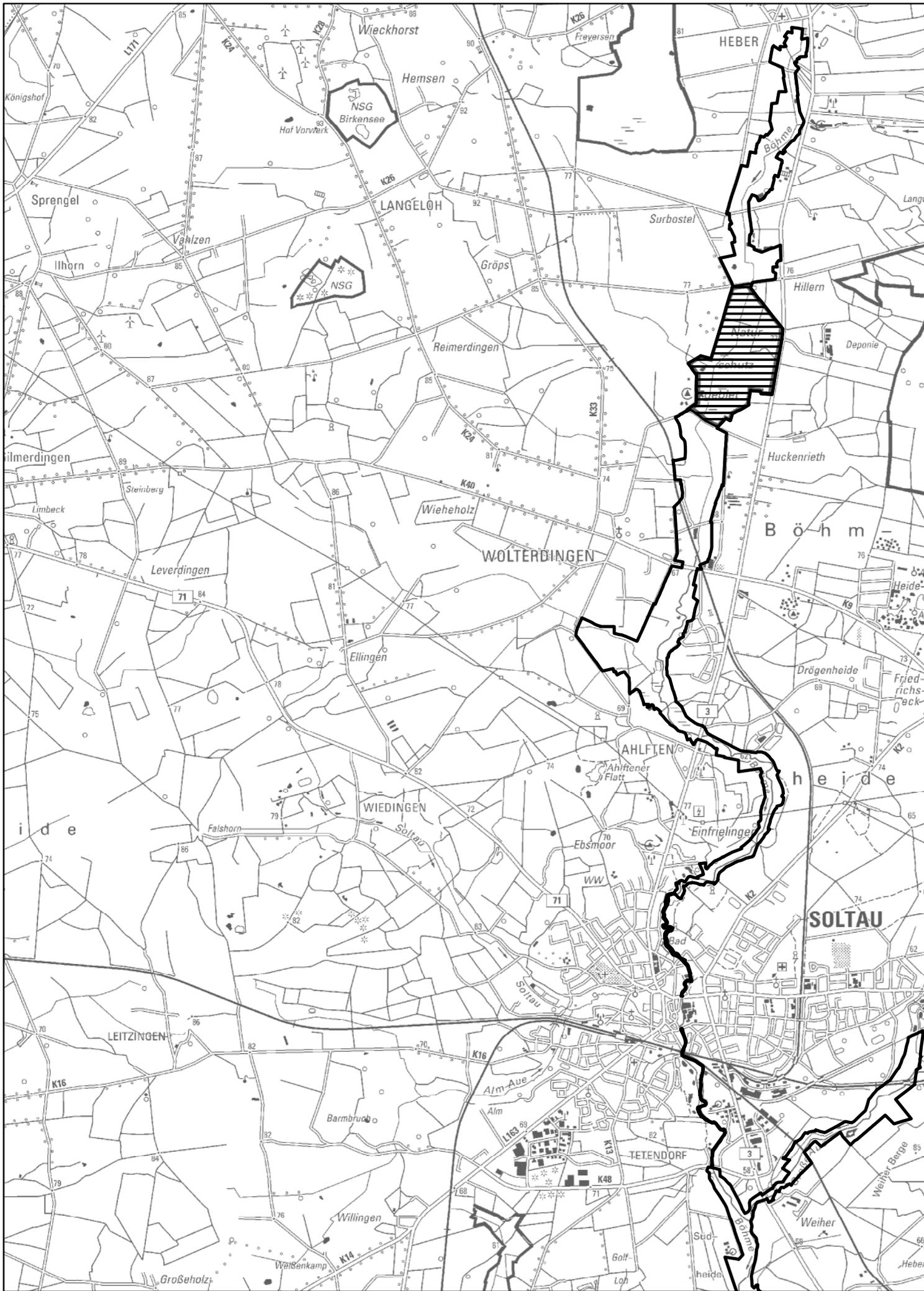
PlotNr. **2/3** Erstellt am 06.08.2020

Maßstab 1:50.000 Erstellt von U. Englert

Datenquelle: Aktualisierung der Basiserfassung FFH-Gebiet 077 "Böhmetal", Aland 2016; Präzisierung FFH-Gebiet 077, NLWKN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017





Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue"

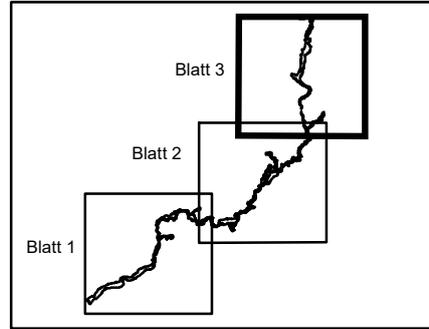
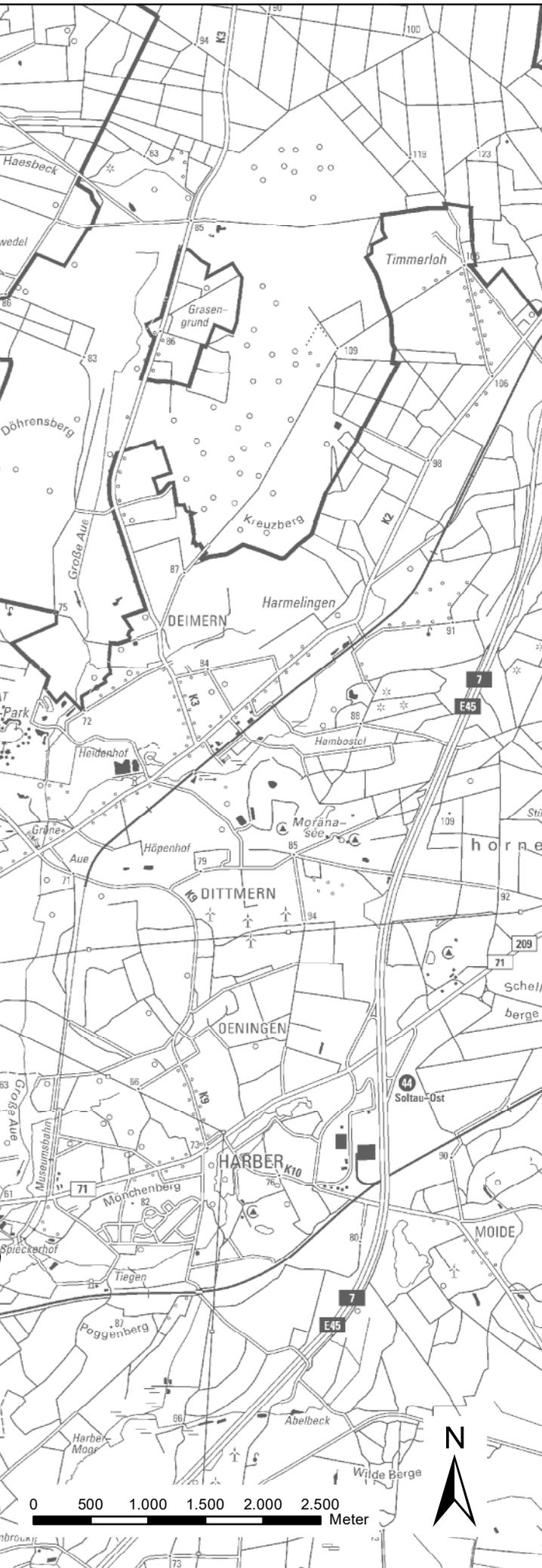


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die schwarze Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Randgräben und Gewässer sind einschließlich eines 5 m breiten beidseitigen Uferrandes ab Böschungsoberkante Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.)



Informell dargestellte bestehende Naturschutzgebiete



Der Landrat

Ostermann

Projekt **Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Böhmeaue"**

Fachgruppe **09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

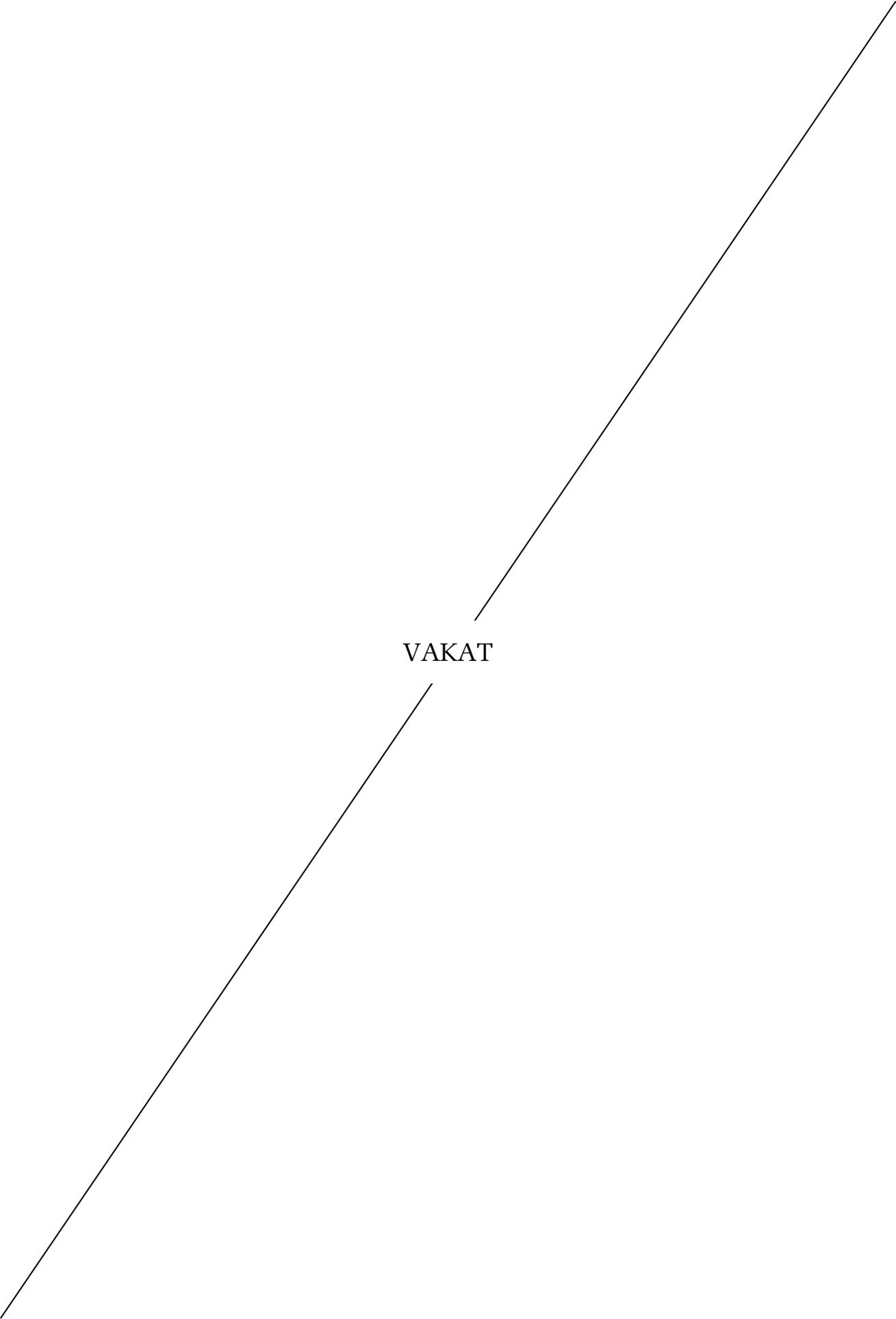
PlotNr. **3/3** Erstellt am 06.08.2020

Maßstab 1:50.000 Erstellt von U. Englert

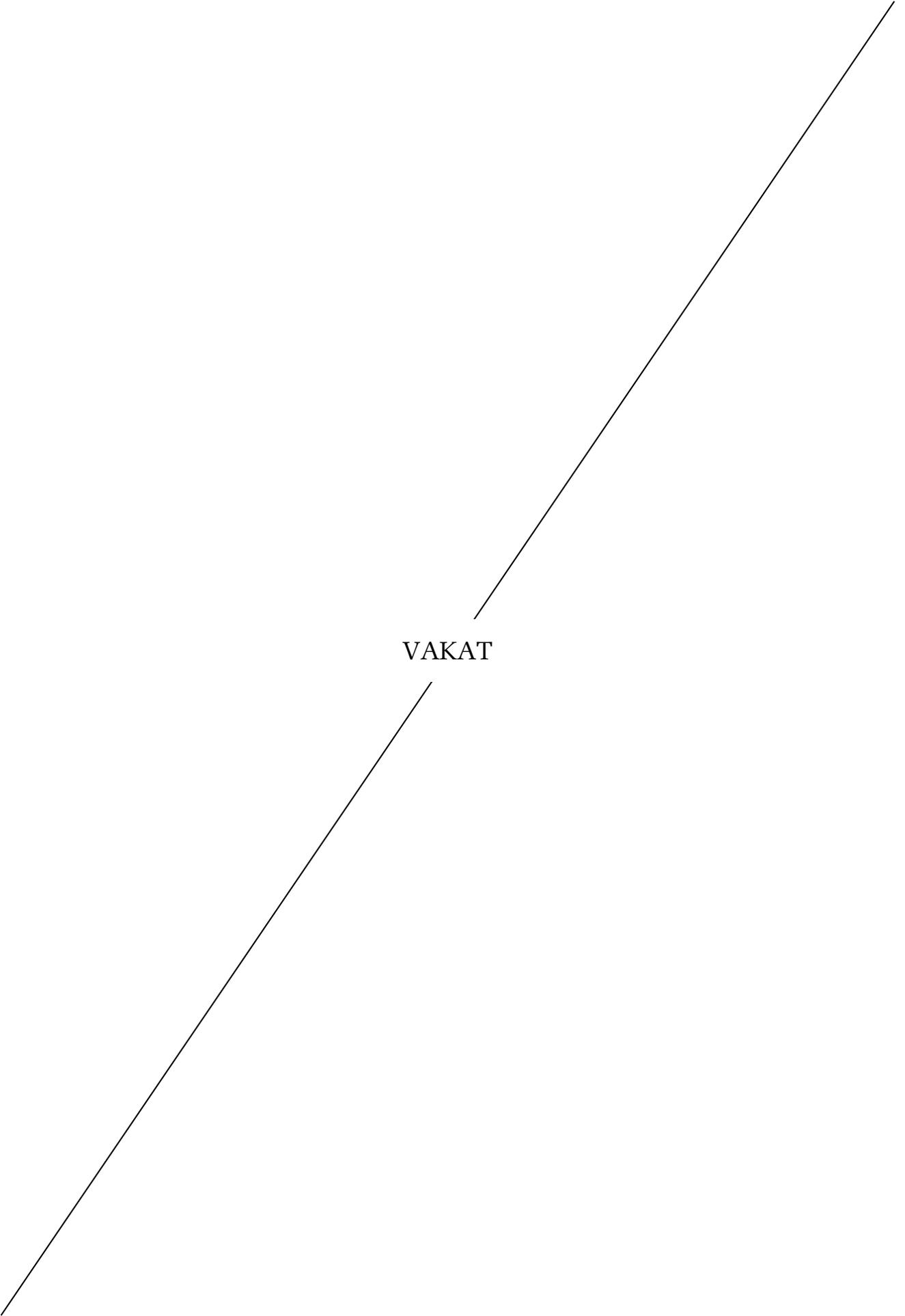
Datenquelle: Aktualisierung der Basiserfassung FFH-Gebiet 077 "Böhmetal", Aland 2016; Präzisierung FFH-Gebiet 077, NLWKN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017





VAKAT



VAKAT

